Der Staatsgerichtshof für das deutsche Reich.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Rudolf Huhn

Referendar aus Fulda.

Berichterstatter: Professor Dr. Bredt.

I. Allgemeines.

Die Dissertation bezweckt, die geschichtliche Entwicklung des StGH [1]) nach deutschem und eventuell ausländischem Rechte, die Entstehung des StGH, dessen Aufbau und das Verfahren vor demselben zu behandeln (S. 1).

II. Geschichtlicher Teil.

A. Das Institut des StGH nach den alten Verfassungen des Deutschen Reiches.

Keime und Ansätze zur Entwicklung des StGH finden sich bereits im 13. Jahrhundert im Königsgericht und im 15. Jahrhundert im Reichskammergericht. Jedoch ist der dort gegebene Rechtsschutz durch die Ohnmacht der Reichsgewalt gegenüber der Macht der Fürsten bedeutungslos, da Streitigkeiten oft durch Fehden ausgetragen werden. In der Rheinbundakte finden sich gar keine Bestimmungen. Auf dem Wiener Congreß von 1814 wird nur für Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander ein Austrägalverfahren und im Jahre 1834 für solche zwischen den Regierungen und Ständen ein Bundesschiedsgericht eingesetzt; dieser Rechtsschutz war aber bedeutungslos; in beiden Fällen trat besonders Preußen vergebens für möglichst weitgehende Competenzen dieser Gerichte ein. Die Bewegung von 1848 war zur verfassungsmäßigen Festlegung eines starken Gerichtshofes wegen der beabsichtigten Teilnahme des Volkes an der Regierung und wegen des vorgesehenen Bundesverhältnisses besonders günstig; daher war in der Frankfurter Verfassung von 1849 ein Verfassungsgerichtshof (Reichsgericht) mit weitgehenden Competenzen vorgesehen. In der Verfassung von 1867/71 findet sich trotz dahingehender Anträge kein starkes Bundesgericht zur Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten. Im Art. 76 u. 19 RV [2])

1) StGH gleich Staatsgerichtshof;
StGHG gleich Gesetz über den StGH für das deutsche Reich.
2) RV (ohne Jahreszahl) gleich Reichsverfassung von 1919.

1919.

von 1871 waren dem Bundesrat, einem politischen Reichsorgan, lediglich einige wenige verfassungsrechtliche Streitigkeiten übertragen; zur Entscheidung dieser Streitfälle hatten auch einige Bundesstaaten Gerichtshöfe und Behörden (S. 2—12).

B. Das Institut des StGH nach den in Betracht kommenden, ausländischen Verfassungen.

Für Verfassungsstreitigkeiten findet sich in England die Anklage des Unterhauses beim Oberhaus, das sogenannte „impeachment“, wodurch besonders Ministeranklagen erfolgten. In Anlehnung an das englische Parlamentsverfahren entstand ein entsprechendes Verfahren im französischen und amerikanischen Verfassungsrecht, wobei im letzteren ein Rechtsstreit zwischen Bund und Staat nur als Incidenzpunkt im Zivil- oder Strafverfahren erscheint. In der schweizerischen Verfassung entscheidet das Bundesgericht förderative Streitigkeiten (S. 13—19).

C. Das Institut des StGH auf Grund der neuen Reichsverfassung.

Bis zur Revolution im Jahre 1918 wurden viele Anträge im Reichstag auf Errichtung eines StGH eingebracht, die aber nicht zum Ziele führten. Vor Verwirklichung des Versprechens des Reichskanzlers Prinz Max von Baden, einen StGH zu errichten, brach die Revolution aus. Die neue RV vom 11. August 1919 gab die verfassungsmäßige Grundlage zur Errichtung des StGH, um besonders Streitigkeiten zwischen Volk bezw. Volksvertretung und Regierung und ferner föderative Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander oder mit der Centralgewalt rechtlich zu regeln (Art. 108 mit 19^{I}, 15^{III}, 18^{VII}, 90, 170^{II}, 171^{II}, und besonders 59 RV). Auf Grund dieser Bestimmungen in der RV, durch die nicht ausschließlich die Zuständigkeit des StGH geregelt werden sollte, kam „das Gesetz über den StGH v. 9. Juli 1921“ zustande, nachdem die Versuche der Sozialdemokraten, für die Entscheidung der sogenannten Kriegsschuldfrage auch diesen StGH für zuständig zu erklären, ohne Erfolg geblieben waren (S. 20—25).

III. Dogmatischer Teil.

A. Zuständigkeit und Verfahren des StGH auf Grund von Anklagen des Reichstags — Ministeranklage —.

Durch die Teilnahme des Volkes an der Regierung, was durch die Errichtung einer repräsentativen, parlamentarischen Demokratie auf Grund der neuen RV bedingt wurde, kam das Bedürfnis zur Bildung eines StGH auf, um besonders Streitigkeiten zwischen Volk bezw. Volksvertretung und Regierung rechtlich zu regeln.

Man unterscheidet eine politische und rechtliche Verantwortlichkeit der Minister. Die politisch-parlamentarische Verantwortlichkeit ist eine moralische, tatsächliche, da ihr Rechtsfolgen fehlen; sie besteht in der Rechenschaftspflicht der Minister vor der Volksvertretung, die selbst

Richter hierüber ist (Art. 50 S. 2, 56 mit 54, 33$^{\mathrm{I}}$ RV). Die rechtliche Verantwortlichkeit ist eine rechtliche Garantie der Verfassung, wodurch der objektive Rechtszustand gewährleistet wird. Es ist eine Verantwortlichkeit vor dem Volke, die die Volksvertretung, der Reichstag als oberstes Reichsorgan, mit der Anklage vor dem StGH geltend macht, der als Antwortberechtigter für das Volk auftritt und die Verantwortlichkeit durchsetzt. Schuldhafte Verletzung der RV oder eines Reichsgesetzes ist die materielle Voraussetzung zu Anklage, die formelle ist die Unterzeichnung des Antrages auf Klagerhebung von mindestens 100 Reichstagsmitgliedern und die Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit zu seiner Annahme (§ 2 StGHG mit Art. 59 RV, ferner bei Ländern: § 15 StGHG). Die politisch-parlamentarische Verantwortlichkeit erstreckt sich sowohl auf den Reichskanzler und die Reichsminister als auch auf den Reichspräsidenten (Art. 4$^{\mathrm{II}}$ RV); hierbei ist jedoch infolge der Erschwerung der Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Reichspräsidenten der Regelfall die Minister-, der Ausnahmefall die Präsidentenverantwortlichkeit. Bei der rechtlichen Verantwortlichkeit ist die Verantwortlichkeit des Präsidenten und der Minister durch den gleichen, grundlegenden Satz geregelt (Art. 59 RV); durch die Verantwortlichkeit des Präsidenten ist eine innere Stärkung desselben bezweckt, da der verantwortliche Präsident sich eben auf seine eigene Verantwortlichkeit beruft und ihm sein Wille und seine Selbständigkeit gegenüber dem Parlament durch Verantwortlichkeit vor seinen Wählern gekräftigt sind.

Von den Vorschriften über das Verfahren bei der sogenannten Ministeranklage (§§ 3—14, 24—35 StGHG) ist die Besetzung des Gerichtshofes durch den Reichsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und je einem Mitglied des preuß. Oberwaltungsgerichts, des bayr. obersten Landesgerichts und des hanseat. Oberlandesgerichts, einem deutschen Rechtsanwalt und zehn weiteren Beisitzern (§§ 3 u. 4 StGHG) hervorzuheben. Das Verfahren bei der Ministeranklage ist kein straf-, zivil- oder disciplinarrechtliches Verfahren, sondern ein sich auf die RV gründendes Verfahren sui generis. Die Ministerverantwortlichkeit ist als besondere staatsrechtliche Verantwortlichkeit aufzufassen (S.26—44).

B. Zuständigkeit und Verfahren des StGH in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten.

Weit wichtiger als der vorige Abschnitt ist der über die Zuständigkeit und das Verfahren des StGH in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten. Unter Verfassungsrecht ist das Verfassungsrecht im engeren Sinne zu verstehen, d. h. der Inbegriff aller Rechtsnormen, die die Einrichtungen der obersten Staatsorgane und ihre Rechtsbeziehungen untereinander regeln. Außer für diese verfassungsgeschichtliche (im engeren Sinne) Streitigkeiten ist der StGH noch für finanzielle und wirtschaftliche Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art zwischen dem Reiche und den Ländern zuständig (§ 16 StGHG mit Art. 15$^{\mathrm{III}}$, 18$^{\mathrm{VII}}$, 19$^{\mathrm{I}}$ RV und § 17 StGHG mit Art. 90, 170$^{\mathrm{II}}$, 171$^{\mathrm{II}}$ RV).

Der Gerichtshof besteht in den Fällen des § 16 StGHG aus dem Reichsverwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden, drei Reichsgerichtsräten und drei Reichsverwaltungsgerichtsräten und in den Fällen des § 17 StGHG außer dem erwähnten Vorsitzenden aus je einem Rate des Reichsgerichts und des Reichsverwaltungsgerichts und vier weiteren sachverständigen Beisitzern. Trotz der verschiedenartigen Besetzung des Gerichtshofes bei verfassungsrechtlichen Streitigkeiten, die deshalb erfolgte, weil die Art der Streitgegenstände des § 16 StGHG rechts- und verwaltungskundige Richter und des § 17 StGHG wegen der wirtschaftlichen Angelegenheiten hauptsächlich sachverständige Mitglieder erforderte, ist der StGH nur als ein StGH anzusehen (S. 45—62).

C. Der StGH als Gerichtshof innerhalb der Gerichtsorganisation.

Der StGH genügt den Erfordernissen, die an einen Gerichtshof gestellt werden, da beim StGH die Erfordernisse der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Unverantwortlichkeit ebenso wie bei jedem anderen Gericht staatsrechtlich gewährleistet werden können. Der StGH ist daher mit vollem Recht als Gerichtshof anzusprechen.

Der StGH urteilt nur über Angelegenheiten des Verfassungsrechts, das niemals Entscheidungsgrundlage für die ordentliche und Verwaltungsgerichtsbarkeit ist. Der StGH ist nicht ein Sonder- bezw. Ausnahmegericht. Der Gedanke des Rechtsstaates hat nun auch im Verfassungsrecht gesiegt, indem neben die ordentliche (Civil- u. Straf-) und Verwaltungsrechtpflege als ebenbürtig die Verfassungsrechtspflege hinzugekommen ist (S. 63—66).

IV. Schluß.

Jedwede Rechtsstreitigkeiten sind nun der richterlichen Entscheidung zugeführt und durch die Bestimmungen des StGHG ist auch voller Rechtsschutz auf dem Gebiete des Verfassungungsrechtes gewährleistet. Durch die Errichtung des StGH hat daher die RV v. 11. Aug. 1919 ein Werk geschaffen, wie es nirgendswo in den alten deutschen Verfassungen noch in den ausländischen Verfassungen gefunden wird (S. 67—68).